



HOUSE OF LOGISTICS AND MOBILITY

Satzung
der

**Gründungsinitiative Frankfurt HoLM
(House of Logistics and Mobility) (e.V.)**

in der Fassung vom 27.2.2009

beschlossen in der Gründungsversammlung
am 8.1.2009 in Frankfurt am Main,
geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 27.2.2009 in Frankfurt am Main

Frankfurt am Main

Satzung der Gründungsinitiative Frankfurt HoLM (House of Logistics and Mobility) (e.V.)

Der Verein trägt den Namen „Gründungsinitiative Frankfurt HoLM (House of Logistics and Mobility)“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister wird er den Zusatz „e.V.“ tragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Gründungsinitiative Frankfurt HoLM (House of Logistics and Mobility) e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Logistik- und Mobilitätswirtschaft in der Region FrankfurtRheinMain.

(3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- a) Aufbau und Durchführung von Kommunikationsplattformen (Arbeitskreise, gemeinsame Workshops o.ä.) zur Förderung der Kooperation von Hochschulen und Unternehmen mit dem Ziel der Durchführung gemeinsamer Projekte in Forschung und Bildung;
- b) Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung der Region und ihrer Potentiale im Bereich der Logistik- und Mobilitätswirtschaft,
- c) Förderung innovativer Forschung auf dem Gebiet der Logistik- und Mobilitätswirtschaft durch die Beschaffung von Mitteln für wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte von gemeinnützigen Einrichtungen entsprechend § 58 Nr. 1 AO,
- d) Förderung der Wissenschaft im Bereich der Lehre, Ausbildung und Weiterbildung durch Konzeption und Angebot eigener Weiterbildungsmöglichkeiten (Kurse, Aufbaustudien, Symposien etc.) in Zusammenarbeit mit den Hochschulpartnern.
- e) Realisierung eines "House of Logistics & Mobility" als Forschungs- und Bildungsstätte, in der Themen aus den Bereichen Logistik und Mobilität bearbeitet, erforscht und gelehrt werden.

(4) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich Logistik und Mobilität.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat als Mitglieder natürliche und juristische Personen. Ein diskriminierungsfreier Zugang wird gewährleistet. Natürliche Personen können persönliche Mitglieder werden. Juristische Personen können körperschaftliche Mitglieder werden, die den Zweck des Vereins fördern. Die körperschaftlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung ausschließlich durch von ihnen benannte Personen vertreten.

(2) Der Beitritt ist schriftlich beim Verein zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur nach vorangegangener schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen auf den Ablauf des Geschäftsjahres an die Geschäftsführung erklärt werden kann.
- b) durch Ableben; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach §4 (1) a) und c) berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt wird. Die festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeiträge. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des HoLM e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird vier Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Weitere Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - e) die Festlegung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach näherer Maßgabe des Paragraphen 2 (6) dieser Satzung
 - h) die Beschlussfassung über die Verschmelzung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet – für die Gründungsversammlung kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Erscheinen in der Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, so kann die Auflösung oder Verschmelzung in einer neuen Mitgliederversammlung, wenn diese innerhalb von sechs Monaten einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Leiter der Sitzung. Sie hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn es von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen betragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten ansonsten die Bestimmungen dieses Paragraphen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, so weit diese nicht per Gesetz oder die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Darüber hinaus ist er verantwortlich für Planung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben, die den Zielen des Vereins entsprechen, die Wahrnehmung der Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium mit einem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechnungsführer.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet das Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen, welche Vorstandsentscheidungen zu dezidierten Themen vorbereiten oder umsetzen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung oder Vorstandsausschüsse beschließen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch schriftlich oder durch ein Umlaufverfahren erfolgen.

(7) Der Vorstand soll spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufstellen. Die Jahresrechnung ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und die Tätigkeit des bzw. der Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil und hat/haben bei der Beschlussfassung beratende Stimme.

(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(4) Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern bestellen.

§ 10 Beiräte

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins Beiräte berufen. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Beiräte können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

(3) Die Beiräte können sich Geschäftsordnungen geben; sie treten durch Bestätigung des Vorstandes in Kraft.

§ 11 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben in Verfolgung der Zwecke des Vereins Arbeitskreise einrichten. Arbeitskreisleiter und -mitglieder werden durch den Vorstand für die Dauer der jeweils delegierten Aufgaben berufen. In Arbeitskreise können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

(2) Der Arbeitskreisleiter und die Mitglieder der Arbeitskreise können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

(3) Nach Abschluss der jeweils delegierten Aufgaben legt der Arbeitskreis dem Vorstand einen Bericht vor.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeitskreise eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Zweckgebundene Spenden

Werden freiwillige Spenden ausdrücklich für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zugewendet, so dürfen diese nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Jahresabschlüsse sind vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie haben hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche des Vereins und der Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

Beitragsordnung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 8. Januar 2008

Gemäß §5 der Satzung werden folgende Jahresmindestbeiträge festgelegt:

Persönliche Mitglieder:	€ 30
Körperschaftliche Mitglieder:	€ 250

Vereinsvorstand

Präsidium

Steffen Saebisch, Staatssekretär, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Vorsitzender)

Dr. Petra Roth, Oberbürgermeisterin Stadt Frankfurt am Main (stellvertretende Vorsitzende)

Dr. Thomas Schäfer, Staatssekretär, Hessisches Ministerium der Finanzen (stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. Wilhelm Bender, Vorstandsvorsitzender, Wirtschaftsinitiative FrankfurtRheinMain (stellvertretender Vorsitzender)

Volker Sparmann, Geschäftsführer der Fahrma (Rechnungsführer)

Weitere Vorstandsmitglieder

Dr. Walter Arnold, MdL, Staatssekretär a.D.

Prof. Dr. Christopher Jahns, Präsident, European Business School

Prof. Dr. Rainer Klump, Vizepräsident, Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. Hilko Meyer, Dekan, FH Frankfurt am Main

Dr. Helmut Müller, Oberbürgermeister, Landeshauptstadt Wiesbaden

Prof. Dr. Hans-Jürgen Prömel, Präsident, TU Darmstadt

Boris Rhein, Staatssekretär, Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport

Edwin Schwarz, Planungsdezernent, Stadt Frankfurt am Main